

Hinweise zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat folgende Bedingungen zur Durchführung von Disputationen per Videokonferenz beschlossen und erweitert damit die Bedingungen zur grundsätzlichen Anwesenheitspflicht gem. § 10 Abs. 4 S. 3 Promotionsordnung.

Disputationen können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Hierfür gelten folgende Verfahrensregeln:

- 1. Eine Disputation kann in Form einer Videokonferenz ausschließlich im Einvernehmen zwischen Prüfenden (d.h. allen Prüfungskommissionsmitgliedern) und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden stattfinden.
- Ein Teil der Prüfungskommission kann mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden physisch in der Hochschule anwesend sein und die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind per Videokonferenz zugeschaltet (Teil-Videokonferenz) oder alle Prüfungskommissionsmitglieder und die Doktorandin bzw. der Doktorand sind per Videokonferenz zugeschaltet (Voll-Videokonferenz).
- Die Frage, ob eine Disputation virtuell oder teilvirtuell durchgeführt wird, wird auf Anregung einer bzw. eines Beteiligten im Rahmen der Terminfestsetzung geklärt. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende lädt entsprechend zur Disputation ein.
- 4. Die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unterschriebene "Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Teil-/Voll-Videokonferenz" muss spätestens am Werktag vor der Disputation postalisch bei dem bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzenden eingehen.
- 5. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche Prüfungskommissionsmitglieder ggf. vor Ort und welche digital an der Disputation teilnehmen. Dasselbe gilt für die Doktorandin bzw. den Doktoranden.
- 6. Die Teil-/Voll-Videokonferenz der Disputation ist gem. § 10 Abs. 9 Promotionsordnung hochschulöffentlich. Die/Der Prüfungskommissionsvorsitzende kann gem. § 10 Abs. 9 Satz 2 Promotionsordnung weitere Personen zur Teil-/Voll-Videokonferenz zuladen, die sich hierfür rechtzeitig mit der / dem Prüfungskommissionsvorsitzende/n in Verbindung setzen müssen.
- 7. Alle Prüfungskommissionsmitglieder sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand müssen per Video sichtbar sein. Eine rein telefonische Zuschaltung ist nicht möglich.
- 8. Die Organisation und Koordination der Audio-und Videoübertragung übernimmt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende.
- 9. Die Videokonferenz ist über einen von der Hochschule empfohlenen Dienst zu führen. Eine gute Audio-und Videoqualität muss sichergestellt werden. Die für die Audio-und Videoübertragung genutzte Software muss die Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Datenübertragung erfüllen. In je-

- dem Fall wird die Disputation unterbrochen, sofern ein Prüfungskommissionsmitglied oder die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht sehr gut in Audio und Video verbunden ist. Die Entscheidung über den Fortgang kann nur von der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden getroffen werden.
- 10. Alle Prüfungskommissionsmitglieder müssen sich gegenseitig sehen und hören können und zwar während der kompletten Dauer der Disputation und der kompletten Entscheidungsfindung (Festsetzung der Note der Disputation und Festlegung des Gesamtprädikats). Dasselbe gilt für die Doktorandin bzw. den Doktoranden während der Disputation und zur Ergebnisverkündung.
- 11. Die entsprechenden Teile der Disputation oder die gesamte Disputation müssen wiederholt werden, wenn es Probleme mit der technischen Umsetzung gibt und sich die Beteiligten nicht einig sind, dass die Störungen zu vernachlässigen sind und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben. Dies stellt der/die Vorsitzende/r fest. Die technisch gescheiterten Versuche werden nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- 12. Eine teilweise oder vollständige Wiederholung bei einer aus technischen Gründen gescheiterten Disputation kann, sofern dies nach Auffassung aller Beteiligten möglich ist, direkt im Anschluss erfolgen.
- 13. Es ist eine Niederschrift nach den üblichen Regeln zu erstellen und sollte entweder digital sofort oder im postalischen Umlaufverfahren spätestens nach 14 Tagen unterschrieben werden. Eine Videoaufzeichnung ist nicht gestattet. Sämtliche Besonderheiten sind, wie üblich, in der Niederschrift festzuhalten. Die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unterschriebene "Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz" ist der Niederschrift beizufügen.

Mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Disputation mit Videozuschaltung (nicht abschließende Liste):

- Es können Kommunikationsprobleme auftreten, z. B. wenn die Steuerung des Rederechts ohne direkten Blickkontakt erschwert ist oder weil die allgemeine Zeitverzögerung (z. T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale (Gesten) zu Unsicherheiten führen können.
- Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können zunehmen.
- Die Technik kann versagen.

Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/ Teil-Videokonferenz

Name, Vorname Adresse		
E-Mail: Fakultät		
Vorsitzende/r Erstgutachter/in Zweitgutachter/in Hochschullehrer/in Hochschullehrer/in		
O Voll-Videokonfere		als II, wer per Videokonferenz zuge-
Videokonferenz" des ich hiermit der Durcl	s Rektorats der Pädagogischen hführung der o.g. Disputation mi	putation in Form einer Voll-/Teil- Hochschule Heidelberg stimme it Zuschaltung von Prüfungskom- enn Sie vor Ort sind) per Video-
abgebrochen und vo werden muss. Mir is Anfechtung der Bew	s die Prüfung bei technischen S on vorne begonnen oder einem s t ebenfalls bewusst, dass ich mi vertung der Prüfungsleistung nic isputation als Voll-/Teil-Videoko	späteren Zeitpunkt wiederholt ich im Rahmen einer etwaigen ht auf die Besonderheit der
Ort, Datum		oktorandin bzw. des Doktoranden